

B u c h r e z e n s i o n

Uwe Hellmann, Katharina Beckemper, Fälle zum Wirtschaftsstrafrecht, 2. Aufl. 2008, Kohlhammer Verlag, Stuttgart, 155 S., kart., € 18.-

Wer die „Fälle zum Wirtschaftsstrafrecht“ von *Uwe Hellmann* und *Katharina Beckemper*, erschienen im Kohlhammer-Verlag, zur Hand nimmt, dem offenbaren sich in kurzer Zeit die Parallelen zu einem Klassiker der strafrechtlichen Juristenausbildung: den erfolgreichen Lehrbüchern von *Volker Krey*. Der für *Krey* typische Prüfungs- und Lehrbuch-Aufbau-Stil in Gutachtenform zieht sich auch durch die Fälle zum Wirtschaftsstrafrecht. In guter alter Manier wird in elf Episoden das Spektrum des Wirtschaftsstrafrechts beleuchtet. Gleich der erste Fall scheint dem aktuellen Wirtschaftsleben im Süden der Republik entrissen, wenn es in der Sachverhaltsdarstellung darum geht, wie sich Vorstand und Mitarbeiter jeweils strafbar machten: Eine AG möchte im ausländischen Markt ihre Produkte absetzen. Der Vorstand stellt M als Vertriebsleiter ein. Weder im Vorstand, noch in einem Gespräch mit M wird der Umstand problematisiert, dass es in China üblich sei, Geschäftsabschlüsse mit großen Zahlungen zu „fördern“. M geht deshalb davon aus, er habe bei der Entscheidung über solche Zahlungen freie Hand. Um den Geldfluss zu verschleiern, bildet er sodann eine „schwarze Kasse“. Hierzu schließt er mit dem selbständigen Unternehmensberater O einen Vertrag über Beratungstätigkeiten, die O allerdings nicht erbringen soll. Gegen einen Steuernachweis mittels Rechnung erhält O die Summe von 250.000 €, führt Umsatzsteuer ab, und überweist sie nach Abzug einer Provision auf eine Konto, zu dem nur M eine Vollmacht hat. Das Geld wird schließlich zur Bestechung an einen chinesischen Amtsträger überwiesen, der als Gegenleistung unter Verstoß gegen geltende Einfuhrbestimmungen eine notwendige Einfuhrgenehmigung ausstellt. Weiter heißt es: Der Vorstand hatte anfangs von diesen Transaktionen keine Kenntnis. „Im Zuge einer im November 2006 durchgeführten Revision erfuhr er aber von den schwarzen Kassen, unternahm jedoch nichts, da er durchschaute, dass es ohne Zahlung kaum möglich sei, in China Geschäfte zu machen.“

Die Parallelen zu den in der Presse geäußerten Vorwürfen gegenüber Siemens-Managern drängen sich geradezu auf. Ob die von *Hellmann/Beckemper* vorgestellte Lösung ihren Niederschlag in denkbaren Prozessen finden, wird eine spannende wie zukünftige Frage sein. Der Nutzer wird jedenfalls im realen Fall kaum mehr von staatsanwaltlichen Überlegungen überrascht werden können: Die *Verfasser* sind insoweit bereits in Vorleistung getreten.

Neben Fällen aus Korruption und der Bestechung von Amtsträgern löst das *Autorenteam* u.a. Fälle zum faktischen Geschäftsführer, den Varianten des Untreuetatbestandes, den Vermögensbetreuungspflichten der Gesellschafter, dem Subventionsbetrug nebst Umweltstrafrecht sowie dem Bankrott und den Marktmanipulationen. Die *Verfasser* blättern so auf 144 Seiten beinahe das gesamte Spektrum des wirtschaftsstrafrechtlichen Arbeitsbereichs auf. Auch jüngst von den Obergerichten bearbeitete Problematiken wie beispielsweise

die Bestechlichkeit von kommunalen Mandatsträgern werden angerissen. Leider bleibt es meist bei einem kurzen Anreißen der streitigen Fragen. Obgleich dies wohl dem Umfang und Aufbaukonzept des Buches (Gutachten-Stil) geschuldet sein mag: Für die nächste Ausgabe wäre eine tiefer gehende Befassung mit den in der Praxis oft so bedeutsamen Streitansätzen wünschenswert. Dann würde auch der Leser, der sich mittels dieses Buches neu in das Thema einlesen resp. einen schnellen Einblick in das Wirtschaftsstrafrecht erhalten möchte, besser nachvollziehen können, dass gerade die Auslegung tatbestandlicher Determinanten mit wirtschaftsstrafrechtlichem Gepräge (Abfallbegriff, Insolvenzvoraussetzungen etc.) zu den zentralen Problemen dieses Rechtsgebietes gehören. Dies wäre umso wichtiger, als gerade die inhaltliche Füllung von Tatbestandsmerkmalen ein Grund für die lange Verfahrensdauern und – im Ergebnis – elementare Beweggründe für den Abschluss eines verfahrensbeendenden Deals sind.

Das Buch eignet vor allem als Begleitbuch für wirtschaftsstrafrechtliche Vorlesungen; als Fallsammlung zu einer parallelen Lektüre eines wirtschaftsstrafrechtlichen Lehr- oder Handbuchs. Dem erfahrenen Referendar oder Praktiker hilft es sicherlich, Aspekte des Wirtschaftsstrafrechts wieder in das Bewusstsein zurück zu bringen.

Rechtsanwalt Roman G. Weber, LL.M., Detmold